

§ 4 AgrVG 1950 Beteiligte, Parteien.

AgrVG 1950 - Agrarverfahrensgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.11.2022

§ 4.

Die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften darüber, wer in einem Agrarverfahren als unmittelbar oder mittelbar Beteiligter anzusehen ist und welche Rechte ihm zustehen, bleiben unberührt.

In Kraft seit 01.01.1994 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at